

Die Leistung des Bearbeiters beruht zuerst einmal darauf, in den einleitenden Bemerkungen (Bd. 1) nachgewiesen zu haben, daß die Entstehung des „Oculus“ auf den Eberbacher Mönch und Notar Bernhelm zurückgeht, der das Güterverzeichnis 1210/11 zielstrebig und wohl in einem Zuge erstellte. Bernhelm hat dabei Urkunden und andere Vorlagen benutzt, sie aber bei der Niederschrift des Oculus korrigiert. Meyer zu Ermgassen kann bei seinen mit viel Umsicht und hilfswissenschaftlichen Kennerschaft vorgetragenen Beweisverfahren den immer wieder erhobenen Vorwurf überzeugend entkräften, es handle sich bei dem Güterverzeichnis, das bis zum Ende des 17. Jahrhunderts Ergänzungen erfuhr, um eine Fälschung.

Der zweite Band, die Edition des „Oculus“, ist mit einer Akribie und einer Kennerschaft der Eberbacher Frühgeschichte gearbeitet, die beeindruckend muß. Üblicherweise an eine Edition gestellte Anforderungen werden dabei nicht selten – wie etwa bei der nahezu durchgängigen Identifizierung von Flurnamen – weit überschritten. Mit dem Indexband, der durch ein Wortregister lateinischer Vokabeln ergänzt ist, wird eine überaus schwierige Arbeit abgerundet, die editorische und hilfswissenschaftliche Maßstäbe gleichermaßen setzt. Wieviel Anregungen die vorliegenden Bände für die weitere Forschung – auch zur Geschichte des Zisterzienserordens insgesamt – bieten können, ist bereits an einer Studie zur Wirtschaftsverfassung Eberbachs abzulesen, die unter Zugrundelegung der abgeschlossenen Teile von Einleitung und Edition 1978 als Dissertation erschien (Chr. Moßig, Grundbesitz und Güterbewirtschaftung des Klosters Eberbach im Rheingau 1136–1250, Darmstadt/Marburg 1978).

*Marburg/Lahn*

*Gerhard Menk*

Winfried Bettecken: Stift und Stadt Essen. „Coenobium Astnide“ und Siedlungsentwicklung bis 1244 (Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen 2). Münster (Aschendorff) 1988. XXXIII u. 224 S., 1 Faltkarte.

Die Zielsetzung dieser Bochumer philosophischen Dissertation ist eher stadtechtlicher als kirchenhistorischer Art. Der Verfasser untersucht, wie sich im nächsten Umfeld des bald nach der Mitte des 9. Jh.s begründeten Damenstiftes Essen eine bürgerliche Siedlung soweit entwickelte, daß sie 1244 in einer grundlegenden Urkunde erstmals als Rechtssubjekt in Erscheinung treten konnte.

Das Fundament der Studie bildet im wesentlichen das stiftische Urkundenarchiv, das gerade mit seinen frühesten Stücken eine Reihe sehr schwieriger diplomatischer Probleme aufwirft. In ausführlicher Erörterung entscheidet sich B. dafür, der um 1080 gefälschten Gründungsurkunde des Bischofs Altfred von Hildesheim (851–874) jeden echten Kern abzusprechen, gleichwohl aber an einer Entstehung des Stifts in den 850er, spätestens den 860er Jahren festzuhalten (wobei er S. 34 ff. u. ö. in arg verwirrender Weise ständig vom „fünften“ bzw. „sechsten“ Jahrzehnt des 9. Jh.s spricht). Das ohne Datierung überlieferte Privileg JL. 3635 Papst Agapits II. (946–955) – jetzt Zimmermann, Papsturkunden Nr. 124 (als verunechtet) – hält er für einwandfrei (gewiß mit Recht) und schätzt es als Vorlage des im formaler Hinsicht mehrfach anstößigen D. 85 Ottos I. vom 15. 1. 947 ein, das er als ein im Essener Auftrag erst Jahre später mit kanzleifremdem Diktat beschriftetes und dennoch 972/73 echt besiegeltes Blankett erklärt. Erst mit seiner nahezu wörtlichen Bestätigung durch das unzweifelhaft originale D. 49 Ottos II. von 973 betritt man dann gesicherten Boden.

Während zu diesen quellenkritischen Überlegungen das Urteil der bevorstehenden 2. Lieferung des Rheinischen Urkundenbuches abzuwarten sein wird, darf man sich mit größerem Zutrauen dem Autor anschließen, wenn er, ausgehend von den ottonischen Diplomen, die rechts- und sozialgeschichtliche Entwicklung der „familia“ der Essener Äbtissin nachzeichnet. Neben einer sorgsam Interpretation der allmählich zahlreicher werdenden Urkunden zieht er vor allem Gewinn aus vergleichenden Seitenblicken auf andere Kanonissenstifte (wie Gandersheim oder Quedlinburg), wenn er, häufig in Auseinandersetzung mit thesenfreudiger Lokalforschung, Inhalt und Auswirkung des



Essener Immunitäts- und Zollprivilegs analysiert, durch den Nachweis der Einmaligkeit und Begrenztheit des Jahrmaktprivilegs Heinrichs III. von 1041 der Vorstellung von einer frühen Kaufmannssiedlung eigenen Rechts entgegentritt und auch das Fehlen eines Münzprivilegs unterstreicht. Damit ist der Boden bereitet, um im einzelnen zu entfalten und, soweit möglich, auch topographisch zu fixieren, was als Hauptresultat des Buches gelten kann: daß nämlich die kommunalen Ursprünge Essens aus der inneren Entwicklung der Grundherrschaft in dem seit dem 12. Jh. „civitas“ genannten und von der Autorität des Vogtes gelösten Nachbarbereich des Stifts abzuleiten sind. Führend war die 1142 erstmals bezugte, stets ziemlich exklusive Ministerialität, unterhalb derer sich eine breitere, räumlich und ökonomisch mobile Schicht von Wachszinsigen herausbildete; beide standen 1244 als handlungsfähige Partner bereit, als im Zuge der territorialpolitischen Bestrebungen des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden die Siedlung ummauert werden sollte und zunächst einen paritätischen Geschworenenausschuß, bald einen Rat hervorbrachte, der aus der Ordnung des älteren Hofrechts organisch fortentwickelt werden konnte. Aus dem Umständen ergibt sich, daß sich dies schwerlich im Widerstreit zur Äbtissin, sondern eher mit deren Billigung vollzog und letztlich der Stabilisierung ihrer landesherrlichen (seit spätestens 1230 auch reichsfürstlichen) Stellung zugute kam. Insoweit bestätigt das Studium des konkreten Einzelfalls allgemeinere Einsichten über die herrschaftliche Wurzel der meisten hochmittelalterlichen Städte.

Bonn

Rudolf Schieffer

Margit Kaluza-Baumruker, *Das Schweriner Domkapitel (1171–1400)*, Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 96. Böhlau-Verlag, Köln/Wien 1987. 328 S.

Das 1171 von Herzog Heinrich dem Löwen eigens ausgestattete Domkapitel blieb in der Diözese Schwerin neben dem 1248 bei der Bischofsresidenz Bützow gegründeten Stift bis 1487 die einzige Kanonikergemeinschaft. Der erste Bischof Berno, ein Zisterzienser, gründete im gleichen Jahr die Abteien Doberan und im Jahr darauf Dargun dieses Ordens. Dies zeigt die kirchlichen Schwerpunkte dieser Landschaft auf. Bezeichnend ist auch, wenn das Schweriner Domkapitel sich im 14. Jahrhundert vermehrt bürgerlichen Aspiranten aus Mecklenburg und der näheren Umgebung öffnete, während die Tendenz der Zeit zur adligen Abschließung der Domstifte neigte (S. 102). Vielleicht ermöglichte diese Tatsache es dem Kapitel, mehrfach die Wirtschaft der Diözese zu sanieren, wenn diese bei Verwicklung der Bischöfe in die politischen Ausgriffe der Herzöge und Adligen an den Rand des Ruins geriet (S. 15). Leider ist keine Aussage möglich, wie weit Slaven und Deutsche an der Zusammensetzung beteiligt waren (104), zumal dies bei der Selbstergänzung des Kapitels von Interesse wäre. Auch für die Vorbildung ist keine statutarische Verpflichtung auszumachen. Welchen Einfluß die Bremen-Hamburger Synodalbeteiligung hatte, ist nicht untersucht. Weiterhin fällt auf, daß fast doppelt so viele Domherren im Dienste weltlicher Machthaber standen wie der eigenen Bischöfe (141). Eine entsprechende Untersuchung für Bützow könnte den Grund dafür ermitteln. Eine eigentlich landständische Verfassung hat sich im Bistum Schwerin nicht entwickelt. Das Kapitel konnte 1195 das Konsensrecht zur Veräußerung von Gütern durch den Bischof nur gemeinsam mit denen „vom Adel“ ausüben (S. 91, doch Zusammenhang nicht gesehen), aber es blieb das einzige Verfassungsorgan des kleinen Territoriums. Das Bischofswahlrecht mußte das Domherrenkollegium in zweimaligem Ansatz (1195; 1238) gegen die Schweriner Grafen, mutmaßlich die Vögte des Bistums, erst durchsetzen (86f.). Hier hätte man sich einen kurzen Hinweis auf die Bremen-Hamburger Entwicklung sowie auf die mit ihr in Zusammenhang stehenden Hintergründe der Wahlmischung gewünscht. Wahlkapitulationen scheint es in der Zeit bis 1400 den Bischöfen nicht auferlegt zu haben. Päpstliche Provisionen des Bischofs finden sich in den Jahren seit 1348; zweimal wird dabei der Wunsch des Kapitels erfüllt. Verhältnismäßig viele Provisionen ergehen für Kapitelsstellen. Es ist auffallend, daß die vom zu Avignon residierenden Papst seit 1378 ernannten 6 Kandidaten sich nicht in den Besitz der Stelle bringen konnten, während von den aus römischer